

Ablauf der Referendumsfrist: 15. Januar 1978

**Bundesgesetz
über die Förderung der Hochschulen und die Forschung
(HFG)**

(Vom 7. Oktober 1977)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 27 Absatz 1, 27^{sexies} und 33 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. Oktober 1976¹⁾,

beschliesst:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Das Gesetz bezweckt

- a. die Förderung der kantonalen Hochschulen und der Forschung;
- b. die Koordination des schweizerischen Hochschulwesens und der mit Bundesmitteln finanzierten Forschung;
- c. die Wahrung des freien Zugangs zu den Hochschulen in Zusammenarbeit mit allen Kantonen.

Art. 2

Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für

- a. die Empfänger von Bundesmitteln aufgrund der Förderung der Hochschulen und der Forschung;
- b. die Hochschulen des Bundes und ihre Annexanstalten;
- c. die mit der Bundesforschung beauftragten Stellen.

¹⁾ BBl 1976 III 885

Art. 3

Grundsätze

¹ Bund und Kantone sorgen für die koordinierte Bereitstellung, den wirksamen Einsatz und die wirtschaftliche Verwendung der Mittel für Hochschule und Forschung und berücksichtigen die kulturelle Vielfalt.

² Die Freiheit von Lehre und Forschung an den Hochschulen darf durch die Anwendung des Gesetzes nicht beeinträchtigt werden.

2. Titel: Koordination

Art. 4

Mittel der Koordination

¹ Bund und Kantone koordinieren die Tätigkeit der Hochschulen und die Forschung durch

- a. gemeinsame Planung;
- b. gegenseitige Information;
- c. Vereinbarungen;
- d. Empfehlungen.

² Um die Koordination zu gewährleisten, kann der Bund an die Ausrichtung von Beiträgen Bedingungen knüpfen.

1. Kapitel: Hochschulen**1. Abschnitt: Grundsätze und Begriffe**

Art. 5

Zusammenarbeit

Bund und Kantone legen gemeinsam den Aufgabenbereich und den Ausbau ihrer Hochschulen fest.

Art. 6

Gleichbehandlung

Bund und Kantone sichern die Gleichbehandlung aller Schweizer, der Bürger des Fürstentums Liechtenstein, der niedergelassenen Ausländer und Flüchtlinge bei der Zulassung zu den Hochschulen.

Art. 7

Beitritt zu interkantonalen Vereinbarungen

¹ Der Bund kann einer interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Hochschulkantonen und Nichthochschulkantonen beitreten, die den gesamtschweizerischen Lastenausgleich auf dem Gebiet des Hochschulwesens verwirklicht.

² Der Bundesrat entscheidet über den Beitritt des Bundes.

Art. 8

Hochschulkantone

Hochschulkantone sind die Sitzkantone der Hochschulen Basel, Bern, Freiburg, Genf, Lausanne, Neuenburg, St. Gallen und Zürich und der nach Artikel 9 anerkannten neuen Hochschulen.

Art. 9

Neue Hochschulen

Die Bundesversammlung kann durch einen allgemeinverbindlichen, dem Referendum nicht unterstellten Bundesbeschluss neue Hochschulen anerkennen und dem Gesetz unterstellen.

Art. 10

Selbständige Hochschulinstitutionen

¹ Selbständige Hochschulinstitutionen sind vom Bundesrat anerkannte Einrichtungen, die Hochschulaufgaben wahrnehmen und keiner bestehenden Hochschule eingegliedert werden können.

² Der Bundesrat entscheidet auf Antrag der Regierungskonferenz über ihre Unterstellung unter das Gesetz und die anwendbaren Beitragssätze.

³ Die Regierungskonferenz prüft periodisch, ob die selbständigen Hochschulinstitutionen weiterhin beitragsberechtigt sind.

2. Abschnitt: Planung

Art. 11

Inhalt

Die Planung der Hochschulen umfasst

a. die Ziele für die Entwicklung des Hochschulwesens;

- b. die Entwicklungspläne der Hochschulen;
- c. das nationale Mehrjahresprogramm für das Hochschulwesen.

Art. 12

Ziele

¹ Die Ziele des Hochschulwesens enthalten die allgemeinen Vorstellungen über die langfristige Entwicklung der schweizerischen Hochschulen.

² Sie dienen als Grundlage für die Erarbeitung der Entwicklungspläne und des Mehrjahresprogramms.

³ Der Wissenschaftsrat arbeitet nach Anhören der interessierten Kreise Vorschläge aus und unterbreitet sie dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern zur Prüfung.

⁴ Die Regierungskonferenz bestimmt die Ziele; sie passt sie veränderten Verhältnissen an.

Art. 13

Entwicklungspläne

¹ Die Entwicklungspläne bestehen aus einem Sach- und einem Finanzplan für eine Beitragsperiode von mehreren Jahren.

² Der Sachplan gibt Auskunft über die Entwicklung

- a. der Studienrichtungen und des Studienplatzangebots;
- b. der Grundausrüstung für die Forschung;
- c. der Dienstleistungen;
- d. der Studentenwohlfahrt;
- e. der Verwaltung;
- f. des Personalbestandes.

³ Der Finanzplan gibt Auskunft über die vorgesehenen

- a. Betriebsaufwendungen;
- b. Investitionsaufwendungen;
- c. Reserven;
- d. Einnahmen.

⁴ Bund und Kantone legen die Entwicklungspläne ihrer Hochschulen der Regierungskonferenz vor. Die Pläne sind veränderten Verhältnissen anzupassen.

Art. 14

Mehrjahresprogramm

¹ Die Regierungskonferenz stimmt die Entwicklungspläne aufeinander ab und erstellt daraus das Mehrjahresprogramm.

² Sie achtet dabei auf die Übereinstimmung des Mehrjahresprogramms mit den Zielen des Hochschulwesens, den Mehrjahresplänen der Institutionen der Forschungsförderung und mit der Bundesforschung.

³ Sie unterbreitet das Mehrjahresprogramm dem Bundesrat und den kantonalen Regierungen zur Genehmigung.

⁴ Das Mehrjahresprogramm bildet die Grundlage der Entscheidungen des Bundes und der Kantone für die Finanzplanung, die Rahmenkredite und die Voranschläge.

⁵ Es ist veränderten Verhältnissen anzupassen.

Art. 15

Planungsgrundsätze

¹ Die Regierungskonferenz legt die Planungsgrundsätze fest.

² Diese enthalten namentlich Vorschriften über

- a. den Aufbau der Entwicklungspläne;
- b. die Kostenschätzungen;
- c. die Berechnung des Studienplatzangebotes einzelner Studienrichtungen;
- d. die Aufstellung des Mehrjahresprogramms.

3. Abschnitt: Sicherung der Studienplätze

Art. 16

Studienplatzangebot und Zulassungsbedingungen

¹ Die Regierungskonferenz ermittelt anhand der Planungsgrundsätze die Zahl der verfügbaren Studienplätze jeder Hochschule für Studienrichtungen, in denen ein Mangel an Plätzen droht. Die festgelegten Zahlen sind für die Hochschulen verbindlich.

² Sie erlässt Richtlinien über die Zulassungsbedingungen an den Hochschulen.

Art. 17

Zuteilung von Studienplätzen

¹ Ist das Studienplatzangebot für einzelne Studienrichtungen an einer Hochschule erschöpft, so teilt die Regierungskonferenz den betroffenen Studienanwärtern Studienplätze an andern Hochschulen zu.

² Sie regelt das Verfahren.

Art. 18

Massnahmen des Bundes

¹ Zeigt die Planung, dass in der Schweiz die verfügbaren Studienplätze für einzelne Studienrichtungen nicht ausreichen werden, so beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung auf Vorschlag der Regierungskonferenz die erforderlichen zusätzlichen Massnahmen und Mittel.

² Durch einen allgemeinverbindlichen, dem Referendum nicht unterstellten, befristeten Bundesbeschluss kann die Bundesversammlung den Bundesrat beauftragen

- a. an die zusätzlich erforderlichen Aufwendungen der Kantone für neue Studienplätze einen Beitrag von höchstens 70 Prozent für Investitionen und höchstens 60 Prozent für den Betrieb zu leisten;
- b. an den bundeseigenen Hochschulen die Zahl der Studienplätze in den bestehenden Disziplinen angemessen zu erhöhen.

³ Die Regierungskonferenz schlägt den Kantonen Vereinbarungen vor, um gemeinsam Notlagen zu verhindern und zu beheben.

2. Kapitel: Forschung**1. Abschnitt: Grundsätze und Begriffe**

Art. 19

Grundsätze

¹ Bei den Massnahmen zugunsten der Forschung sorgt der Bund namentlich für

- a. die Koordination mit der Hochschulförderung, insbesondere die Einheit von Lehre und Forschung;
- b. ein ausgewogenes Verhältnis von Grundlagenforschung und angewandter Forschung;

- c. die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gesellschaft, insbesondere der Wirtschaft;
- d. die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit;
- e. einen den Bedürfnissen entsprechenden Ausbau der wissenschaftlichen Hilfsdienste, insbesondere der Dokumentation.

² Er berücksichtigt dabei die ohne Bundeshilfe durchgeführte Forschung in der Schweiz.

Art. 20

Forschungsförderung und Bundesforschung

¹ Die Forschungsförderung umfasst die von den Institutionen der Forschungsförderung mit Bundesmitteln durchgeführten Massnahmen zur Pflege und Entwicklung der Forschung. Sie berücksichtigt vor allem Aufgaben, die zweckmässigerweise von den Wissenschaftlern in eigener Verantwortung zu lösen sind.

² Die Bundesforschung umfasst

- a. die von der Bundesverwaltung für die Erfüllung ihrer Aufgaben selbst durchgeführte oder in Auftrag gegebene Forschung;
- b. die an den Hochschulen des Bundes und ihren Annexanstalten mit eigenen Mitteln betriebene Forschung;
- c. die vom Bund unmittelbar unterstützte Forschung.

Art. 21

Auswertung der Forschungsergebnisse

Die Ergebnisse der mit Bundesmitteln durchgeführten Forschungen werden allen Interessierten zur Verfügung gestellt. Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

2. Abschnitt: Forschungsförderung

Art. 22

Institutionen

Die Forschungsförderung obliegt folgenden Institutionen

- a. dem Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
- b. der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, der Schweizerischen Geisteswissenschaftlichen Gesellschaft, der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften sowie weiteren vom Bundesrat anerkannten wissenschaftlichen Dachgesellschaften und Akademien;

- c. weiteren vom Bundesrat anerkannten Organisationen, die sich nicht in eine bestehende Dachgesellschaft oder Akademie eingliedern lassen.

Art. 23

Forschungsaufgaben im nationalen Interesse

Der Bundesrat überträgt Institutionen der Forschungsförderung besondere im nationalen Interesse liegende Forschungsaufgaben. Er beauftragt namentlich den Nationalfonds, die nationalen Forschungsprogramme zu erarbeiten und durchzuführen.

Art. 24

Planung

Die Planung der Forschungsförderung umfasst

- a. die Ziele der Forschungsförderung und der Bundesforschung;
- b. die Mehrjahrespläne der Institutionen der Forschungsförderung;
- c. die jährlichen Verteilungspläne der Institutionen der Forschungsförderung.

Art. 25

Ziele

¹ Die Ziele der Forschungsförderung und der Bundesforschung enthalten die allgemeinen Vorstellungen über die langfristige Entwicklung und die Schwerpunkte der Forschungsförderung und der Bundesforschung.

² Sie dienen als Grundlage für die Erarbeitung der Mehrjahrespläne und gemäss den Vorschriften des Bundesrates für die Planung der Bundesforschung.

³ Der Wissenschaftsrat arbeitet nach Anhören der interessierten Kreise Vorschläge aus und unterbreitet sie dem Bundesrat.

⁴ Der Bundesrat bestimmt die Ziele der Forschungsförderung und der Bundesforschung nach Anhören der Regierungskonferenz und der Institutionen der Forschungsförderung; er passt sie veränderten Verhältnissen an.

Art. 26

Mehrsjahrespläne

¹ Die Mehrjahrespläne geben Auskunft über

- a. die voraussichtlich zu unterstützenden Forschungsbereiche;
- b. die Reserven für mutmassliche Aufwendungen zur Förderung der Forschung;

- c. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- d. die weiteren beabsichtigten Massnahmen zur Förderung der Forschung;
- e. die Verwaltung;
- f. die personellen und finanziellen Auswirkungen.

² Jede Institution der Forschungsförderung arbeitet einen Mehrjahresplan aus und legt ihn dem Bundesrat zur Genehmigung vor. Der Plan ist veränderten Verhältnissen anzupassen.

Art. 27

Überprüfung der Mehrjahrespläne

Der Bundesrat überprüft die Mehrjahrespläne auf ihre

- a. gegenseitige Abstimmung;
- b. Übereinstimmung mit den Zielen der Forschungsförderung und der Bundesforschung;
- c. Koordination mit dem Mehrjahresprogramm für das Hochschulwesen.

Art. 28

Verteilungsplan

¹ Im Verteilungsplan legen die Institutionen der Forschungsförderung dar, wie sie ihre Mittel im kommenden Jahr zu verwenden beabsichtigen.

² Der Verteilungsplan ist von den Institutionen der Forschungsförderung im Vorjahr auszuarbeiten, zu begründen und dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 29

Planungsgrundsätze

¹ Der Bundesrat erlässt nach Anhören der Regierungskonferenz, des Wissenschaftsrates und der Institutionen der Forschungsförderung die Planungsgrundsätze.

² Die Planungsgrundsätze legen namentlich den Aufbau und den Inhalt der Mehrjahrespläne fest.

3. Abschnitt: Bundesforschung

Art. 30

Anwendung des Gesetzes

¹ Der Bundesrat regelt die Anwendung des Gesetzes auf die Bundesforschung, insbesondere deren Koordination mit der Tätigkeit der Hochschulen und mit der Forschungsförderung.

² Die Bundesforschung berücksichtigt nach Möglichkeit die bestehenden Forschungseinrichtungen, vor allem diejenigen der Hochschulen.

Art. 31

Forschungsaufträge

¹ Für Aufgaben im nationalen Interesse kann der Bundesrat Forschungsaufträge erteilen oder sich an den Kosten von Forschungsvorhaben oder von Forschungsinstitutionen beteiligen.

² Zur fachlichen Begutachtung können Beratungsorgane eingesetzt oder beigezogen werden.

Art. 32

Forschungsstätten des Bundes

Die Bundesversammlung kann durch einen allgemeinverbindlichen, dem Referendum nicht unterstellten Bundesbeschluss Forschungsstätten ganz oder teilweise übernehmen, errichten oder aufheben.

3. Titel: Förderung

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 33

Mehrjährige Kredite

Die Bundesversammlung entscheidet über die Kredite, die zur Durchführung des Mehrjahresprogramms für das Hochschulwesen und der Mehrjahrespläne der Institutionen der Forschungsförderung notwendig sind.

Art. 34

Auszahlung

Die Beiträge werden aufgrund des Voranschlages des Bundes für die im Mehrjahresprogramm und in den Mehrjahresplänen vorgesehenen Ausgaben ausbezahlt.

2. Kapitel: Beiträge zur Förderung der Hochschulen

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 35

Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind

- a. die Hochschulkantone;
- b. die selbständigen Hochschulinstitutionen;
- c. die Kantone, die neue Hochschulen planen.

Art. 36

Beitragsarten

Beiträge werden geleistet an Aufwendungen für

- a. den Betrieb;
- b. die Investitionen;
- c. die Planung von neuen Hochschulen sowie von neuen Fakultäten oder Abteilungen an bestehenden Hochschulen.

2. Abschnitt: Betriebsbeiträge

Art. 37

Berechnung

¹ Die Betriebsbeiträge werden aufgrund der anrechenbaren Betriebsaufwendungen des Vorjahres festgesetzt; sie sollen jedoch den von der Bundesversammlung für eine Beitragsperiode genehmigten Zahlungsrahmen nicht überschreiten.

² Anrechenbar sind die im Mehrjahresprogramm vorgesehenen Aufwendungen für Besoldungen und Sachkosten.

³ Der Bundesrat regelt die Anrechnung der Aufwendungen für die Ausbildung von Medizinstudenten in den klinischen Semestern.

Art. 38

Ansätze

¹ Die Ansätze betragen je nach Finanzkraft der Kantone 20–40 Prozent.

² Nach Erhöhung gemäss Artikel 39 betragen die Betriebsbeiträge mindestens 25 und höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Betriebskosten.

³ Für neue Hochschulen kann die Bundesversammlung die Ansätze für die ersten acht Betriebsjahre um höchstens 10 Prozent erhöhen.

Art. 39

Zuschlag für ausserkantonale Studierende

¹ Für die Ausbildung ausserkantonalen Studierender werden die Ansätze für die Betriebsbeiträge durch einen Zuschlag erhöht, wenn die Gleichbehandlungsregel nach Artikel 6 und die Entscheidungen der Regierungskonferenz nach Artikel 51 Absatz 1 Buchstaben b–d eingehalten werden.

² Der Zuschlag wird wie folgt berechnet: das Verhältnis der Zahl der ausserkantonalen Studierenden zur Gesamtzahl aller Studierenden der betreffenden Hochschule wird mit der Hälfte des anwendbaren Beitragssatzes multipliziert.

Art. 40

Anrechenbare Besoldungen

¹ Anrechenbar sind die Besoldungen für das in Lehre, Forschung und Hochschulverwaltung tätige Personal.

² Ausser Betracht fallen Besoldungen

- a. die nicht von den Kantonen getragen werden, ausgenommen direkte Beiträge kirchlicher Einrichtungen an die theologischen Fakultäten;
- b. des Lehr- und Forschungspersonals, soweit sie die von der Regierungskonferenz festgelegten Höchstansätze überschreiten;
- c. der an Hochschulkliniken oder anderen Einrichtungen tätigen Personen, soweit diese nicht Aufgaben der Hochschulen erfüllen.

Art. 41

Anrechenbare Sachkosten

Anrechenbar sind die Sachaufwendungen für Lehre und Forschung, Studentenwohlfahrt und Hochschulverwaltung. Dazu gehören die Kosten für

- a. den Gebäudeunterhalt und kleinere bauliche Massnahmen;
- b. die Miete von Gebäuden;
- c. die laufenden Anschaffungen und den Unterhalt von Apparaten;
- d. die Mobiliaranschaffungen, die nicht als Investitionen gelten;
- e. das Verbrauchsmaterial für Unterricht, Forschung und Verwaltung;
- f. die laufenden Bibliothekanschaffungen.

3. Abschnitt: Investitionsbeiträge

Art. 42

Berechnung

Die Investitionsbeiträge werden aufgrund der im Mehrjahresprogramm vorgesehenen Investitionen berechnet.

Art. 43

Ansätze

Die Ansätze betragen je nach Finanzkraft der Kantone 40–60 Prozent.

Art. 44

Investitionen

¹ Als Investitionen gelten die der Lehre und Forschung, der Studentenwohl- fahrt und der Verwaltung dienenden Aufwendungen für

- a. die Planung von Hochschulbauten;
- b. den Erwerb, die Neuerrichtung und den wesentlichen Umbau von Gebäu- den, einschliesslich ihrer Ersteinrichtung oder der Neuausstattung dieser Ge- bäude;
- c. die Anschaffung und Installation von Apparaten;
- d. die Anschaffung oder Benutzung von Anlagen für die Datenverarbeitung;
- e. die Neueinrichtung oder ausserordentliche Erweiterung von Hochschulbi- bliotheken und den Aufbau von Dokumentationsdiensten.

² Ausser Betracht fallen

- a. die Kosten für den Landerwerb;
- b. Investitionen, die einen vom Bundesrat festzusetzenden Mindestbetrag nicht erreichen;
- c. die Abgaben an Kantone und Gemeinden sowie Kapitalzinsen.

³ Bei baulichen Investitionen sind die allgemein anerkannten Regeln des rationellen Hochschulbaus, insbesondere einschlägige Kuben- und Flächenricht- werte zu berücksichtigen.

4. Abschnitt: Planungskosten

Art. 45

Der Bundesrat kann auf Antrag der Regierungskonferenz Beiträge bis zu 50 Prozent an die Kosten für die Planung neuer Hochschulen sowie neuer Fakul- täten oder Abteilungen an bestehenden Hochschulen gewähren.

3. Kapitel: Beiträge zur Forschungsförderung

Art. 46

Beitragsberechtigung

Die Institutionen der Forschungsförderung sind beitragsberechtigt, wenn der Bundesrat ihre Statuten und Reglemente, soweit sie Aufgaben nach dem Gesetz betreffen, genehmigt hat.

Art. 47

Beiträge an den Schweizerischen Nationalfonds

Der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung erhält Beiträge für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben, namentlich um

- a. Forschungsprojekte zu fördern;
- b. die nationalen Forschungsprogramme zu erarbeiten und durchzuführen;
- c. den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern;
- d. die Mitarbeit von qualifizierten Forschern für Hochschulen und Forschungsinstitute zu sichern;
- e. die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten und die Auswertung von Forschungsergebnissen zu unterstützen;
- f. sich an der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit zu beteiligen.

Die Beiträge dienen auch zur Deckung der Verwaltungskosten.

Art. 48

Wissenschaftliche Vereinigungen

¹ Anerkannte wissenschaftliche Dachgesellschaften und Akademien sowie andere anerkannte Organisationen erhalten Beiträge; sie verwenden sie namentlich um

- a. wissenschaftliche Erkenntnisse zu verbreiten, die das Verständnis der Öffentlichkeit für die Wissenschaft verbessern können;
- b. die Zusammenarbeit und den Gedankenaustausch zwischen den Forschern zu fördern, insbesondere durch Veranstaltung und Unterstützung wissenschaftlicher Tagungen;
- c. die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit mit ähnlichen ausländischen oder internationalen Institutionen zu pflegen;
- d. wissenschaftliche und wissenschaftspolitische Studien und Erhebungen durchzuführen;

- e. wissenschaftliche Zeitschriften und andere Veröffentlichungen zu unterstützen;
- f. langfristige wissenschaftliche Projekte durchzuführen oder durchführen zu lassen;
- g. wissenschaftliche Hilfsdienste zu schaffen und zu betreiben.

Die Beiträge dienen auch zur Deckung der Verwaltungskosten.

² Der Bundesrat kann den wissenschaftlichen Vereinigungen Aufgaben übertragen, die nach dem Gesetz zu erfüllen sind.

Art. 49

Rückzahlung

¹ Wenn die Ergebnisse der mit Bundesmitteln unterstützten Forschungsarbeiten wirtschaftlich genutzt werden, können die Institutionen der Forschungsförderung die Rückzahlung der gewährten Mittel nach Massgabe der erzielten Erträge und eine angemessene Gewinnbeteiligung verlangen.

² Die entsprechenden Einkünfte sind für die Forschungsförderung zu verwenden.

4. Titel: Organisation

1. Kapitel: Regierungskonferenz für Hochschulfragen

1. Abschnitt: Aufgaben

Art. 50

Grundsatz

Die Regierungskonferenz sichert die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen auf dem Gebiete des Hochschulwesens und der Forschung.

Art. 51

Befugnisse

¹ Die Regierungskonferenz entscheidet über

- a. die Ziele und Planungsgrundsätze für das Hochschulwesen;
- b. das Studienplatzangebot an den einzelnen Hochschulen;
- c. die Richtlinien über die Zulassungsbedingungen;
- d. die Zuteilung von Studienplätzen;

e. die Festlegung der für die Betriebsbeiträge anrechenbaren Höchstbesoldungen des Lehr- und Forschungspersonals.

² Sie unterbreitet das Mehrjahresprogramm dem Bundesrat und den kantonalen Regierungen zur Genehmigung.

³ Sie beantragt

a. die Anerkennung neuer Hochschulen und selbständiger Hochschulinstitutionen;

b. die Gewährung von Beiträgen an Planungskosten;

c. Massnahmen zur Sicherung des Studienplatzangebotes.

⁴ Sie nimmt Stellung zu

a. den ihren Aufgabenkreis betreffenden Ausführungsbestimmungen des Bundesrates;

b. den Zielen und Planungsgrundsätzen für die Forschungsförderung, soweit sie die Hochschulen betreffen;

c. den Mehrjahresplänen der Institutionen der Forschungsförderung.

⁵ Sie erlässt Empfehlungen über die Zusammenarbeit der Kantone im Hochschulwesen, insbesondere zwischen Hochschul- und Nichthochschulkantonen.

Art. 52

Weitere Aufgaben

¹ Der Bundesrat kann der Regierungskonferenz weitere Aufgaben zur Durchführung des Gesetzes übertragen.

² Durch Vereinbarungen können Bund und Kantone die Regierungskonferenz ermächtigen,

a. Beiträge für den gesamtschweizerischen Lastenausgleich im Sinne des Gesetzes zu verwenden;

b. weitere Aufgaben auf dem Gebiet von Hochschule und Forschung wahrzunehmen, die nicht im Gesetz geregelt sind.

2. Abschnitt: Organisation und Entscheidungen

Art. 53

Zusammensetzung

¹ Die Regierungskonferenz setzt sich zusammen aus

a. dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern;

- b. je einem Mitglied der Regierung jedes Hochschulkantons;
- c. drei von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren bezeichneten Mitgliedern von Regierungen der Nichthochschulkantone.

² Der Präsident des Schweizerischen Schulrates nimmt an den Sitzungen der Regierungskonferenz mit beratender Stimme teil.

Art. 54

Organisation

¹ Präsident der Regierungskonferenz ist der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern.

² Die Regierungskonferenz kann Fachstellen und Kommissionen für die Vorberatung besonderer Aufgaben einsetzen. Sie achtet auf eine angemessene Vertretung der Hochschulen und deren Angehöriger.

³ Sie verfügt über ein Sekretariat.

⁴ Sie legt ihre Organisation und Geschäftsführung in einem Reglement fest.

⁵ Die Kosten der Regierungskonferenz und ihrer Fachstellen und Kommissionen werden je zur Hälfte von Bund und Kantonen getragen.

Art. 55

Entscheidungen

¹ Entscheidungen der Regierungskonferenz kommen zustande, wenn zwei Drittel der Vertreter der Kantone und zwei Drittel der Vertreter der Hochschulkantone sowie der Vertreter des Bundes zustimmen.

² Drei Mitglieder der Regierungskonferenz können die Stimmabgabe des Bundesvertreters binnen 30 Tagen durch eine schriftliche Eingabe mit Begründung beim Bundesrat anfechten.

Art. 56

Kommission für Hochschulplanung

¹ Die Kommission für Hochschulplanung untersteht der Regierungskonferenz, die sie nach Anhören der vertretenen Stellen bestellt. Sie besteht aus je einem Vertreter der Stellen, welche die Entwicklungspläne der Hochschulen ausarbeiten, des Eidgenössischen Departements des Innern und des Nationalfonds. Den Vorsitz führt ein Mitglied, das einen Kanton vertritt.

- ² Die Kommission erarbeitet zuhanden der Regierungskonferenz
- a. die Planungsgrundsätze für das Hochschulwesen;
 - b. Stellungnahmen zu den Zielen des Hochschulwesens und der Forschung;
 - c. das Mehrjahresprogramm.

³ Die Regierungskonferenz kann ihr weitere Aufgaben übertragen.

2. Kapitel: Schweizerischer Wissenschaftsrat

Art. 57

Aufgaben

¹ Der Schweizerische Wissenschaftsrat ist das beratende Organ des Bundesrates für alle Fragen des Hochschulwesens und der Forschung.

² Der Bundesrat bestimmt die Aufgaben des Wissenschaftsrates.

Art. 58

Zusammensetzung

¹ Der Wissenschaftsrat setzt sich zusammen aus höchstens 20 Persönlichkeiten der Wissenschaft und der Wirtschaft.

² Der Bundesrat wählt die Mitglieder und bezeichnet den Präsidenten.

³ Der Wissenschaftsrat ordnet seine Organisation und Geschäftsführung in einem vom Bundesrat zu genehmigenden Reglement.

⁴ Er verfügt über ein Sekretariat.

5. Titel: Besondere Bestimmungen

1. Kapitel: Rechtsschutz

Art. 59

Grundsatz

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren¹⁾ und dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege²⁾, soweit die Artikel 60 und 61 nichts Abweichendes vorsehen.

¹⁾ SR 172.021

²⁾ SR 173.110

Art. 60

Institutionen der Forschungsförderung

Die Institutionen der Forschungsförderung regeln ihr Verfahren in Reglementen, die mindestens den Anforderungen von Artikel 10 und 28–38 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren¹⁾ entsprechen; diese Reglemente bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 61

Rekurskommission für Forschungsförderung

¹ Verfügungen von Institutionen der Forschungsförderung unterliegen der Beschwerde an eine unabhängige eidgenössische Rekurskommission, die endgültig entscheidet.

² Die Rekurskommission setzt sich zusammen aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten, die Berufsrichter sein müssen, sowie 13 fachkundigen Mitgliedern; der Bundesrat wählt die Mitglieder nach Anhören der Institutionen der Forschungsförderung auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

³ Die Rekurskommission entscheidet in der Besetzung mit fünf Mitgliedern.

⁴ Das Beschwerderecht steht nur dem Gesuchsteller zu.

⁵ Auf die Akteneinsicht durch den Beschwerdeführer ist allein Artikel 28 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren¹⁾ anzuwenden.

⁶ Die Beschwerde kann nur die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens rügen, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts.

⁷ Die Rekurskommission kann die Feststellung des Sachverhalts von Amtes wegen überprüfen. Sie ist an die Sachverhaltsfeststellung der angefochtenen Entscheidung gebunden, wenn diese von der internen Rekurskommission einer Institution gefällt und der Sachverhalt nicht offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt wurde.

2. Kapitel: Rückerstattung von Beiträgen

Art. 62

¹ Beiträge werden zurückgefordert, wenn sie zu Unrecht ausbezahlt wurden oder der Empfänger die ihm vom Bund auferlegten Pflichten trotz Mahnung nicht erfüllt.

¹⁾ SR 172.021

² Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem der Bund von seinem Anspruch Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall jedoch mit Ablauf von fünf Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

³ Das Bundesgericht entscheidet bei Streitigkeiten über die Rückerstattung von Beiträgen.

3. Kapitel: Statistik und Berichterstattung

Art. 63

Statistische Erhebungen

¹ Das Eidgenössische Departement des Innern führt nach Anhören der interessierten Kreise die zur Anwendung des Gesetzes notwendigen statistischen Erhebungen durch und sorgt für die Auswertung.

² Die dem Gesetz unterstellten natürlichen und juristischen Personen und die Behörden sind verpflichtet, die für die Erhebungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Eidgenössische Departement des Innern schliesst nach Möglichkeit mit anderen Organisationen Vereinbarungen ab über den Einbezug ihrer Informationen in die statistischen Erhebungen.

³ Die Ergebnisse der statistischen Erhebungen werden den interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Persönlichkeitsschutz und die Geheimhaltung.

Art. 64

Berichterstattung

¹ Die Regierungskonferenz und die Institutionen der Forschungsförderung berichten dem Bundesrat periodisch über ihre Tätigkeit und die Durchführung des Mehrjahresprogramms und der Mehrjahrespläne.

² Der Bundesrat regelt Art, Inhalt und Zeitpunkt der Berichterstattung.

6. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 65

Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.

Art. 66

Änderung bisherigen Rechts

1. Das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 4

4 Für das Verfahren von Institutionen der Forschungsförderung und der für sie zuständigen Rekurskommission gelten die Artikel 59–61 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1977²⁾ über die Förderung der Hochschulen und die Forschung.

2. Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege³⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 100 Bst. k

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausserdem unzulässig gegen:

k. auf dem Gebiete von Schule und Wissenschaft:

Verfügungen über die Anerkennung oder die Verweigerung der Anerkennung schweizerischer Maturitätsausweise und über die Forschungsförderung;

Art. 67

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 28. Juni 1968⁴⁾ über die Hochschulförderung wird aufgehoben.

Art. 68

Verhältnis zum bisherigen Recht

¹ Ein Hochschulkanton erhält mindestens die Betriebsbeiträge, deren Realwert dem Grundbeitrag für 1977 entspricht, sofern im Vergleich zum Vorjahr die Zahl der Studienanfänger in Studienrichtungen mit Mangel an Plätzen und die realen Betriebsaufwendungen nicht abnehmen.

² Die nach Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1968⁴⁾ über die Hochschulförderung anerkannten besonderen beitragsberechtigten Institutionen gelten als anerkannte selbständige Hochschulinstitutionen.

³ Bis an den einzelnen Hochschulen die Zulassungsbedingungen den Richtlinien nach Artikel 16 Absatz 2 entsprechen, erhalten die Hochschulkantone die

¹⁾ SR 172.021

²⁾ AS ...

³⁾ SR 173.110

⁴⁾ AS 1968 1585, 1972 779, 1974 139

Zuschläge nach Artikel 39, wenn ihre Hochschulen den Inhabern der vom Bund anerkannten Maturitätszeugnisse Zugang gewähren.

Art. 69

Mehrjahresprogramm und Mehrjahrespläne in der Übergangszeit

¹ Die Laufzeit des ersten Mehrjahresprogramms und der Mehrjahrespläne beginnt am 1. Januar 1980. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen des Gesetzes sinngemäss.

² Bei besonderen Verhältnissen kann der Bundesrat den Beginn der Laufzeit des ersten Mehrjahresprogramms um ein Jahr verschieben.

Art. 70

Betriebsbeiträge in der Übergangszeit

¹ Mit Inkrafttreten des Gesetzes betragen die Ansätze für die Berechnung der Betriebsbeiträge 10–30 Prozent, nach Erhöhung gemäss Artikel 39 mindestens 15 Prozent.

² Durch allgemeinverbindliche, dem Referendum nicht unterstellte Bundesbeschlüsse erhöht die Bundesversammlung die Beiträge je nach Finanzlage des Bundes schrittweise auf die vollen Ansätze nach Artikel 38.

Art. 71

Referendum und Inkrafttreten

¹ Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, 7. Oktober 1977

Der Präsident: **Munz**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, 7. Oktober 1977

Der Präsident: **Frau Blunschy**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Datum der Veröffentlichung: 17. Oktober 1977¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 15. Januar 1978

¹⁾ BBl 1977 III 191

Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Forschung (HFG) (Vom 7. Oktober 1977)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.10.1977
Date	
Data	
Seite	191-212
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 169

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.